

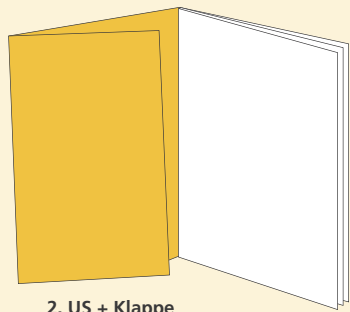
Pferde

Zucht & Haltung

Das Fachjournal für den engagierten Züchter

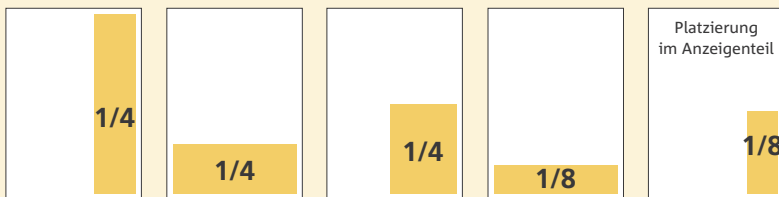
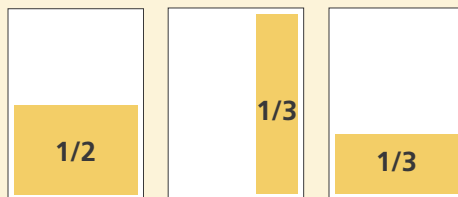
Mediadaten 2018/2019

Anzeigenpreise & -formate



2. US + Klappe
(insgesamt 3x 1/1 Seite)

Klappe innen
(insgesamt 2x 1/1 Seite)



Format (im Satzspiegel, im Anschnitt*)	4farbig
2. US	2.220,- €
Panorama-Dreiseitig	3.500,- €
Panorama-Doppelseite	2.500,- €
3. US	2.106,- €
4. US	2.560,- €
1/1 Seite (185x252 mm; 230x297 mm*)	2.106,- €
1/2 Seite hoch (90x252 mm; 112,5x297 mm*)	1.100,- €
1/2 Seite quer (185x126 mm; 230x148 mm*)	1.100,- €
1/3 Seite hoch (57x252 mm; 79,5x297 mm*)	800,- €
1/3 Seite quer (185x84 mm; 230x99 mm*)	800,- €
1/4 Seite hoch (42,5x252 mm; 65x297 mm*)	580,- €
1/4 Seite quer (185x63 mm; 230x74,25 mm*)	580,- €
1/4 Seite quadrat (90x130 mm)	580,- €
1/8 Seite quer (185x32 mm; 230x40 mm*)	320,- €
1/8 Seite im Anzeigenteil (44x130 mm)	320,- €
mm-Preis	2,20 €

Die Preise verstehen sich zzgl. Mehrwertsteuer

Heftformat: 230x297 mm Satzspiegel: 185x270 mm

* Für angeschnittene Anzeigen muss eine Beschnittzugabe von je 3 mm umlaufend zur jeweiligen Formatangabe hinzugerechnet werden.

Zielgruppe

Züchter, Aufzüchter, Deckstationen, Besamungsstellen, Officialberatungen, Ladesverbände u.a.m.

Erscheinungsweise

Februar, Dezember

Verbreitung

Deutschland und europäisches Ausland



Medienberatung

mediapartner GmbH
Am Ziegelstadel 15 • 86807 Buchloe

Margot Winter

Telefon: 0 82 41/96 64 18
winter@mediapartner.de

Wolfgang Dodl

Telefon: 0 82 41/96 64 14
dodl@mediapartner.de

Verlag

AVA-Agrar Verlag Allgäu GmbH
Porschestraße 2 • 87437 Kempten
Tel.: 08 31/5 71 42-0
www.ava-verlag.de • info@ava-verlag.de

Herausgeber

Wolfgang Kühnle (Dipl.-Ing. agr.)

Verlagsleitung

Dr. Harald Ströhlein

Erscheinungstermine

Ausgabe	AZ-Schluss	Druck-Unterlagenschluss	Erscheinung
Dezemberausgabe 2018	12. Nov. 2018	19. Nov. 2018	17. Dez. 2018
Februarausgabe 2019	14. Jan. 2019	21. Jan. 2019	22. Feb. 2019

Attraktiv und exklusiv

Neue Produkte oder Firmenportrait?

Über interessante Wege in der Kundenkommunikation informiert Sie gerne: **Margot Winter,**
Telefon (0 82 41) 96 64 18



Setzen Sie Ihre Produkte oder Ihre Firma in einem qualitativ hochwertigen und zielgruppengerechten, redaktionellen Umfeld werbewirksam in Szene!

PR-Werbeseite	1/1	900,- €
PR-Werbeseite	2/1	1600,- €
	jede weitere	500,- €

Technische Angaben

Druckverfahren
Bogen-Offset

Verarbeitung
Klebebindung

Datenträger oder Übermittlung
CD oder E-Mail

Dateiformate
Druckoptimiertes PDF (Standard X1a) oder X-3.
Andere Dateiformate oder offene Dateien nur auf Anfrage möglich.
Farbbilder immer CMYK-Modus (4c)
Auflösung mindestens 300 dpi bzw. 600 dpi (s/w-Motive)

Proof
Ein farbechtes Proof ist unbedingt erforderlich und muss vor Druckbeginn dem Verlag/der Druckerei vorliegen. Ohne Proof wird keine Garantie für Druckqualität und Richtigkeit des Anzeigenmotivs übernommen. Reklamationsansprüche sind bei fehlendem Proof ausgeschlossen.

Farbanzeigenproduktion
Aus der Euro-Skala: Die Farbtöne werden im Zusammendruck erzielt.
Farbabweichungen im Toleranzbereich entsprechen dem Stand der Technik des Offsetdruckverfahrens. Bei Farbtönen, die nicht aus der Euro-Skala erzeugt werden können (HK-Sonderfarben, auf Anfrage möglich) erfolgt gesonderte Kostenberechnung.

Elektronische Datenübermittlung
uwonka@ava-verlag.de
Übertragung der Daten nur mit genauer Angabe zu Kundennamen, Objekt, Ausgabe-Nr., Inhalte der Datenübertragung.

Bankverbindung
Sparkasse Allgäu:
IBAN: DE97 7335 0000 0000 0290 90
BIC: BYLADEM1ALG
Umsatzsteuer IdNr.: DE 128 786 485

Zahlungsbedingungen
innerhalb 10 Tagen rein netto;
bei Bankabbuchungen 2 % Skonto

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Anzeigen und Fremdbeilagen in Zeitungen und Zeitschriften

1. »Anzeigenauftrag« im Sinn der nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist der Vertrag über die Veröffentlichung einer oder mehrerer Anzeigen eines Werbungstreibenden oder sonstigen Inserenten in einer Druckausgabe zum Zweck der Verbreitung.
2. Anzeigen sind im Zweifel zur Veröffentlichung innerhalb eines Jahres nach Vertragsabschluss abzuführen. Ist im Rahmen eines Abchlusses das Recht zum Abruf einzelner Anzeigen eingeräumt, so ist der Auftrag innerhalb eines Jahres seit Erscheinen der ersten Anzeige abzuwickeln, sofern die erste Anzeige innerhalb der in Satz 1 genannten Frist abgerufen und veröffentlicht wird.
3. Bei Abschlüssen ist der Auftraggeber berechtigt, innerhalb der vereinbarten bzw. der in Ziffer 2 genannten Frist auch über die im Auftrag genannte Anzeigenmenge hinaus weitere Anzeigen abzurufen.
4. Wird ein Auftrag aus Umständen nicht erfüllt, die der Verlag nicht zu vertreten hat, so hat der Auftraggeber, unabhängig etwaiger Rechtspflichten, den Unterschied zwischen dem gewährten und dem tatsächlichen Abnahme entsprechenden Nachlass dem Verlag zu erstatten. Die Erstattung erfolgt, wenn die Nichterfüllung auf höherer Gewalt im Risikobereich des Verlages beruht.
5. Bei der Errechnung der Abnahmemengen werden Text-Millimeterzeilen (68 mm breit) dem Preis entsprechend in Anzeigen-Millimeter umgerechnet.
6. Aufträge für Anzeigen und Fremdbeilagen, die erklärtenmaßen ausschließlich in bestimmten Nummern, bestimmten Ausgaben oder an bestimmten Plätzen der Druckausgabe veröffentlicht werden sollen, müssen so rechtzeitig beim Verlag eingehen, dass dem Auftraggeber noch vor Anzeigenschluss mitgeteilt werden kann, wenn der Auftrag auf diese Weise nicht auszuführen ist. Rubrizierte Anzeigen werden in der jeweiligen Rubrik abgedruckt, ohne dass dies der ausdrücklichen Vereinbarung bedarf.
7. Textteil-Anzeigen sind Anzeigen, die mit mindestens drei Seiten an den Text und nicht an andere Anzeigen angrenzen. Anzeigen, die aufgrund ihrer redaktionellen Gestaltung nicht als Anzeigen erkennbar sind, werden als solche vom Verlag mit dem Wort »Anzeige« deutlich gemacht.
8. Der Verlag behält sich vor, Anzeigenaufträge – auch einzelne Abdrucke im Rahmen eines Abchlusses – und Beilagenaufträge wegen des Inhalts, der Herkunft oder der technischen Form nach einheitlichen, sachlich gerechtfertigten Grundsätzen des Verlages abzulehnen, wenn deren Inhalt gegen Gesetze oder behördliche Bestimmungen verstößt oder deren Veröffentlichung für den Verlag unzumutbar ist. Dies gilt auch für Aufträge, die bei Geschäftsstellen, Annehmungen oder Vertretern aufgegeben werden.
9. Beilagenaufträge sind für den Verlag erst nach Vorlage eines Moders der Beilage und deren Billigung bindend. Beilagen, die durch Format oder Aufmachung beim Leser den Eindruck eines Bestandteils der Zeitung oder Zeitschrift erwecken oder Fremdanzeigen enthalten, werden nicht angenommen.
10. Für die rechtzeitige Lieferung des Anzeigentextes und einwandfreier Druckunterlagen oder Beilagen ist der Auftraggeber verantwortlich. Per Datenfernübertragung übermittelte Anzeigentexte übernimmt der Verlag wie angefordert. Verantwortlich für die Erstellung der Daten sowie für die Durchführung aller Korrekturen ist allein der Ersteller bzw. Lieferant der Daten. Der Verlag nimmt keine Eingriffe am gelieferten Datenbestand vor. Für Fehler in diesen Unterlagen und deren Folgen haftet der Auftraggeber. Für erkennbar ungeeignete oder beschädigte Druckunterlagen fordert der Verlag unverzüglich Ersatz an.
11. Der Verlag gewährleistet die für den belegten Titel übliche Druckqualität im Rahmen der durch die Druckunterlagen gegebenen Möglichkeiten.
12. Der Auftraggeber hat bei ganz oder teilweise unleserlichem, unrichtigem oder bei unvollständigem Abdruck der Anzeige Anspruch auf Zahlungsminderung oder eine einwandfreie Ersatzanzeige, aber nur in dem Ausmaß, in dem der Zweck der Anzeige beeinträchtigt wurde.

13. Lässt der Verlag eine ihm hierfür gestellte angemessene Frist verstreichen oder ist die Ersatzanzeige erneut nicht einwandfrei, so hat der Auftraggeber ein Recht auf Zahlungsminderung oder Rückgängigmachung des Auftrages.
14. Schadenersatzansprüche aus positiver Forderungsverletzung, Verschulden bei Vertragsabschluss und unerlaubter Handlung sind – auch bei telefonischer Auftragserteilung – ausgeschlossen. Schadenersatzansprüche aus Unmöglichkeit der Leistung und Verzug sind beschränkt auf Ersatz des vorhersehbaren Schadens und auf das für die betreffende Anzeige oder Beilage zu zahlende Entgelt. Dies gilt nicht für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit des Verlegers, seines gesetzlichen Vertreters und seines Erfüllungsgehilfen. Eine Haftung des Verlages für Schäden wegen des Fehlens zugesicherter Eigenschaften bleibt unberührt.
15. Im kaufmännischen Geschäftsverkehr haftet der Verlag darüber hinaus auch nicht für grobe Fahrlässigkeit von Erfüllungsgehilfen; in den übrigen Fällen ist gegenüber Kaufleuten die Haftung für grobe Fahrlässigkeit dem Umfang nach auf den voraussehbaren Schaden bis zur Höhe des betreffenden Anzeigenentgelts beschränkt.
16. Reklamationsansprüche sind dem Auftraggeber vorbehalten. Reklamationen müssen – außer bei nicht offensichtlichen Mängeln – innerhalb von vier Wochen nach Eingang von Rechnung und Beleg geltend gemacht werden.
17. Probeabzüge werden nur auf ausdrücklichen Wunsch geliefert. Der Auftraggeber trägt die Verantwortung für die Richtigkeit der zurückgesandten Probeabzüge. Der Verlag berücksichtigt alle Fehlerkorrekturen, die ihm innerhalb der bei der Übersendung des Probeabzuges gesetzten Frist mitgeteilt werden.
18. Sind keine besonderen Größenvorschriften gegeben, so wird die nach Art der Anzeige übliche, tatsächliche Abdruckhöhe der Berechnung zugrunde gelegt.
19. Falls der Auftraggeber nicht Vorauszahlung leistet, wird die Rechnung sofort, möglichst aber 14 Tage nach Veröffentlichung der Anzeige, übersandt.
20. Die Rechnung ist innerhalb der auf der Preisliste ersichtlichen vom Empfang der Rechnung an laufende Frist zu bezahlen, sofern nicht im einzelnen Fall eine andere Zahlungsfrist oder Vorauszahlung vereinbart ist.
21. Etwaige Nachlässe für vorzeitige Zahlung werden nach der Preisliste gewährt.
22. Bei Zahlungsverzug oder Stundung werden Zinsen sowie die Einziehungskosten berechnet. Der Verlag kann bei Zahlungsverzug die weitere Ausführung des laufenden Auftrages bis zur Bezahlung zurückstellen und für die restlichen Anzeigen Vorauszahlung verlangen.
23. Bei Vorliegen begründeter Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers ist der Verlag berechtigt, auch während der Laufzeit eines Anzeigenabschlusses das Erscheinen weiterer Anzeigen ohne Rücksicht auf ein ursprünglich vereinbartes Zahlungsziel von der Vorauszahlung des Betrages und von dem Ausprägung offenkundiger Zahlungsbeträge abhängig zu machen.
24. Der Verlag liefert mit Rechnung auf Wunsch einen Anzeigenbeleg. Je nach Art und Umfang des Anzeigenauftrages werden Anzeigenausschnitte, Belegseiten oder vollständige Belegnummern geliefert. Kann ein Beleg nicht mehr beschafft werden, so tritt an seine Stelle eine rechtsverbindliche Bescheinigung des Verlages über die Veröffentlichung und Verbreitung der Anzeige.
25. Kosten für die Anfertigung bestellter Druckvorlagen, Filme und Zeichnungen sowie für vom Auftraggeber gewünschte oder zu vertretende erhebliche Änderungen ursprünglich vereinbarter Ausführungen hat der Auftraggeber zu tragen.
26. Aus einer Auflagenminderung kann bei einem Abschluss über mehrere Anzeigen ein Anspruch auf Preisermäßigung hergeleitet werden, wenn im Gesamtdurchschnitt des mit der ersten Anzeige beginnenden Insertionsjahres die in der Preisliste oder auf andere Weise genannte durchschnittliche Auflage oder – wenn eine Auflage nicht genannt ist – die durchschnittlich verkaufte (bei Fachzeitschriften gegebenenfalls die durchschnittlich tatsächlich ver-

- breitete) Auflage des vergangenen Kalenderjahres unterschritten wird. Eine Auflagenminderung ist nur dann ein zur Preisermäßigung berechtigender Mangel, wenn sie bei einer Auflage bis zu 50 000 Exemplaren 20 v. H., bei einer Auflage bis zu 100 000 Exemplaren 15 v. H., bei einer Auflage bis zu 500 000 Exemplaren 10 v. H., bei einer Auflage über 500 000 Exemplaren 5 v. H. beträgt.
27. Darüber hinaus sind bei Abschlüssen Preiserminderungsansprüche ausgeschlossen, wenn der Verlag dem Auftraggeber von dem Absinken der Auflage so rechtzeitig Kenntnis gegeben hat, dass dieser vor Erscheinen der Anzeige vom Vertrag zurücktreten konnte.
28. Bei Ziffernanzeigen wendet der Verlag für die Verwahrung und rechtzeitige Weitergabe der Angebote die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns an. Einschreibebriefe und Eilbriefe auf Ziffernanzeigen werden nur auf dem normalen Postweg weitergeleitet.
29. Die Eingänge auf Ziffernanzeigen werden vier Wochen aufbewahrt. Zuschriften, die in dieser Frist nicht abgeholt sind, werden vernichtet. Wertvolle Unterlagen sendet der Verlag zurück, ohne dazu verpflichtet zu sein. Dem Verlag kann einzelvertraglich als Vertreter das Recht eingeräumt werden, die eingehenden Angebote anstelle und im erklärten Interesse des Auftraggebers zu öffnen. Briefe, die das zulässige Format DIN A4 (Gewicht 1000 g) überschreiten, sowie Waren-, Bücher-, Katalogsendungen und Päckchen sind von der Weiterleitung ausgeschlossen und werden nicht entgegengenommen. Eine Entgegennahme und Weiterleitung kann dennoch ausnahmsweise für den Fall vereinbart werden, dass der Auftraggeber die dabei entstehenden Gebühren/Kosten übernimmt. Zur Weiterleitung von geschäftlichen Anpreisungen und Vermittlungsangeboten ist der Verlag nicht verpflichtet.
30. Filme werden nur auf besondere Anforderung an den Auftraggeber zurückgesandt. Die Pflicht zur Aufbewahrung endet drei Monate nach Ablauf des Auftrages.
31. Erfüllungsort ist der Sitz des Verlages. Gerichtsstand ist der Sitz des Verlages. Soweit Ansprüche des Verlages nicht im Mahnverfahren geltend gemacht werden, bestimmt sich der Gerichtsstand bei Nicht-Kaufleuten nach deren Wohnsitz.
32. Ist der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt des Auftraggebers im Zeitpunkt der Klageerhebung unbekannt oder hat der Auftraggeber nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt aus dem Geltungsbereich des Gesetzes verlegt, ist Gerichtsstand der Sitz des Verlages vereinbart.
33. Zusätzliche Bedingungen des Verlages
 - a) Mit der Erteilung eines Anzeigenauftrages erkennt der Auftraggeber die Allgemeinen und die Zusätzlichen Geschäftsbedingungen sowie die Preisliste des Verlages an.
 - b) Die Werbemittel und Werbeunterlagen sind verpflichtet, sich in ihren Angaben, Verträgen und Berechnungen mit den Werbungstreibenden an die Preisliste des Verlages zu halten. Die vom Verlag gewährte Mittelprovision darf an die Auftraggeber weiter gegeben werden.
 - c) Unterläßt bei der Wiederholung einer Anzeige der gleiche Fehler wie in der ersten Veröffentlichung, so sind Ansprüche auf Zahlungsminderung oder Ersatz ausgeschlossen, wenn der Auftraggeber nach der ersten Veröffentlichung nicht sofort reklamiert hat.
 - d) Sind etwaige Mängel bei den Druckunterlagen nicht sofort erkennbar, sondern werden erst beim Druckvorgang deutlich, so hat der Werbungstreibende bei ungenügendem Abdruck keine Ansprüche.
 - e) Im Falle höherer Gewalt erlischt jede Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und Leistung vom Schadenersatz. Insbesondere wird auch kein Schadenersatz für nicht oder nicht rechtzeitig veröffentlichte Anzeigen geleistet.
 - f) Der Verlag ist berechtigt, im Einzelfall das allgemeine Zahlungsziel zu verkürzen.